

Vergnügungssteuerordnung 2000

Gemeinderatsbeschluß vom 10. November 1999, Amtsblatt Nr. 22/1999 in der Fassung Amtsblatt Nr. 15/2001, 24/2001, 24/2003, 24/2005, 6/2007, 24/2007, 24/2009 und Amtsblatt Nr. 2/2000 (Druckfehlerber.)

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Abgabenausschreibung

§ 1

Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl.Nr. 2/1999 (Vergnügungssteuergesetz 1998) sowie unter Berücksichtigung der §§ 15 und 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 – FAG 2001, BGBl I. Nr. 3/2001 erhebt die Stadtgemeinde Salzburg für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gegenstand und Höhe der Abgabe

§ 2

(1) Abgabepflichtige Vergnügungen sind alle in der Stadt Salzburg stattfindenden Veranstaltungen und Maßnahmen, die geeignet sind, der Unterhaltung der Teilnehmer zu dienen. Eine abgabepflichtige Vergnügung liegt auch dann vor, wenn die Veranstaltung neben unterhaltenden auch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Unterhaltung anzusehenden Zwecken dient (Generalatbestand im Sinne des § 2 Abs. 1 des Vergnügungssteuergesetzes 1998). Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, beträgt die Abgabe 10 v.H. des Eintrittsgeldes (des auf der Karte angegebenen Preises oder sonstigen Entgelts nach § 4 UStG 1994), das für die Teilnahme an der Vergnügung zu entrichten ist.

(2) Die Abgabe beträgt im übrigen für:

1. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle vom Eintrittsgeld 4 v.H.
2. Volksfeste, Oktoberfeste, Jahrmärkte, Kirtage, Pfingstdulten u. dgl. vom Eintrittsgeld 20 v.H.
3. Go Kart Bahnen und Bungee-Jumping Volksbelustigungen, wie sie typischerweise auf Volksfesten, Oktoberfesten, Jahrmärkten, Kirtagen, Pfingstdulten u. dgl. dargeboten werden, auch für Karusselle, die durch Menschenhand oder Tierkraft betrieben werden, Kraftmesser, Ringelspiele für Kinder, Lungenprüfer u. dgl. sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist das Fünffache des Einzelpreises täglich

Schaukeln aller Art bis 8 Schiffe, Schaubuden, Spielbuden, Hippodrome sowie Reitbuden und alle anderen Belustigungen wie Geschicklichkeitsspiele, Figuren-kabinette, Panoramen, Panoptiken u. dgl. das

Zehnfache des Einzelpreises täglich

mechanisch betriebene Karusselle u. dgl., Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grottenbahnen, Autodrome u. dgl., Schaukeln mit mehr als 8 Schiffen das

Zwanzigfache des Einzelpreises täglich

- 3.a Die Vergnügungssteuer für Volksbelustigungen nach Ziffer 3 ist um den Betrag in Höhe der für die Gesamtveranstaltung (Volksfest etc.) gemäss § 2 Abs. 2 Ziffer 2 erhobenen und entrichteten Vergnügungssteuer zu kürzen. Der Kürzungsbetrag ist auf die Veranstalter im Verhältnis ihrer Abgabenschuld zu verteilen.
4. Sex- oder Peepshows vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt, Einwurf) 20 v.H.
5. Revue- und Varietèvorstellungen, Kunstlaufvorführungen auf Eis und Rollbahnen, Freestyleveranstaltungen vom Eintrittsgeld 4 v.H.
6. Modeschauen, Bodybuildingvorführungen, Performances u. dgl. vom Eintrittsgeld 4 v.H.
7. Kabarets vom Eintrittsgeld 4 v.H.
8. Zirkusveranstaltungen und Tierschauen vom Eintrittsgeld 0 v.H.
9. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten mit oder ohne Gewinnaussicht mit Ausnahme von Apparaten gem. § 17 Abs. 1 Ziffer 2 des Vergnügungssteuergesetzes 1998 an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt, Einwurf) monatlich 25 v.H.

wenn die Bemessungsgrundlage nach § 9 in einem Monat den Betrag von 145 € nicht übersteigt, wird an Stelle der Kartensteuer gemäss § 17 Vergnügungssteuergesetz 1998 eine Bauschabgabe nach festen Sätzen in der Höhe von monatlich 29 € für jede Vorrichtung eingehoben.
10. das Halten von Tischfußballapparaten, Pool- und Karambolbillard, Air-Hockey, Dartautomaten, Fahr- und Flugsimulatoren und ähnliche mechanische und elektronische Geschicklichkeitsvorrichtungen vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt, Einwurf) monatlich 10 v.H.

wenn die Bemessungsgrundlage nach § 9 in einem Monat den Betrag von 150 € nicht übersteigt, wird an Stelle der Kartensteuer gemäss § 17 Vergnügungssteuergesetz 1998 eine Bauschabgabe nach festen Sätzen in der Höhe von monatlich 15 € für jede Vorrichtung eingehoben.
11. ~~das Halten von Geldspielapparaten und von~~

~~Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen (§ 21 Abs. 2 und 3 bzw. Abs. 1 lit. b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997) pro Apparat und Monat 1.450,- €~~

12. a) das Betreiben von PC-Anlagen mit Internetzugang überwiegend zu Spielzwecken mit oder ohne Gewinnaussicht in allgemein zugänglichen Räumen (z.B. Internetcafes, Hotel- und Gastbetriebe u. dgl.) vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt) 20 v.H.

b) Netzwerkparties (z.B. LAN bzw. WAN) vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt) 10 v.H.

c) Das Betreiben von PC-Anlagen mit Internetzugang überwiegend zu Kommunikationszwecken in allgemein zugänglichen Räumen (z.B. Internetcafes, Hotel- und Gastbetriebe u. dgl.) vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt) 0 v.H.

13. Kegel- und Bowlingbahnen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt, Einwurf) 0 v.H.

14. a) sportliche Wettspiele, Wettkämpfe, Wettfahrten und Wettrennen, Wrestling, Stuntveranstaltungen und Kampfsportdarbietungen u. dgl. vom Eintrittsgeld 4 v.H.

b) Wettvorrichtungen sowie der Abschluss von Wetten (z.B. Sportwetten) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen vom Eintrittsgeld (Benützungsentgelt, Einwurf, Entgelt für den einzelnen Spielabschluss oder für die einzelne Wette i.S. des § 4 Abs. 5 UStG 1994 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 9 lit. d) aa) 2 v.H.

15. Vorführungen von Filmen mit Ausnahme von Videofilmen vom Eintrittsgeld in Filmvorführungsräumen bis
250 Sitzplätzen 0 v.H.
400 Sitzplätzen 0 v.H.
über 400 Sitzplätze 0 v.H.

16. Vorführungen von Videofilmen (Pay-TV, DVD) ausgenommen in Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben
pro Vorrichtung und Monat 73 €
in Beherbergungsbetrieben 25 €
das Vorführen von großflächigen Projektionen von Bildern 73 €

17. Theatervorstellungen, Musicals, Ballette, Vorführungen der Tanzkunst, Puppen- und Marionettentheater vom Eintrittsgeld 4 v.H.

18. Diavorträge, Power-Point-Projektionen sowie sonstige Vorträge und Lesungen vom Eintrittsgeld 4 v.H.

19. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen vom Eintrittsgeld 4 v.H.
mit überwiegend klassischem Inhalt 0 v.H.

20. Ausstellungen (Trödel-, Antik-, Flohmärkte, Platten-, CD-, Spielzeug-, Teddybärenbörsen sowie sonstige Verkaufsausstellungen u. dgl.) vom Eintrittspreis 4 v.H.

21. Spiele in Spielcasinos nach der Größe des Raumes je angefangene 10 m²
des benützten Raumes 0,70 €
für die im Freien gelegene Teile 0,36 €

Abgabenbefreiungen

§ 3

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht:

1. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 10 Vergnügungssteuergesetz 1998 von solchen Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes Salzburg oder der Stadtgemeinde Salzburg Zuschüsse erhalten;
2. das Halten von Geldspielapparaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz).

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner folgende Veranstaltungen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (§§ 13 und 13 a des Schulunterrichtsgesetzes 1986) und sonstige Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
2. Volksbildungskurse;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 30 bis 35 LAO) verwendet wird;
4. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzveranstaltungen damit verbunden sind;
5. Sportveranstaltungen, die von solchen Vereinen durchgeführt werden, die nachweislich Nachwuchspflege betreiben, sowie Sportveranstaltungen von in Salzburg ansässigen Vereinen, Sektionen oder Gruppen.
6. Darbietungen lebender Musik in gastgewerblichen Betrieben, die im Auftrag und auf Rechnung des Betriebsinhabers erfolgen, soweit die Darbietungen nicht vor geschlossenen Stuhlreihen stattfinden, das Service des gastgewerblichen Betriebes während der Darbietungen auch für den Veranstaltungsraum gewährleistet ist und soweit es sich nicht um Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 handelt;
7. Veranstaltungen des Bundes, des Landes Salzburg oder der Stadtgemeinde Salzburg sowie Veranstaltungen gemäss § 2 Abs. 2 Ziffer 17 bis 19, wenn die Vergnügungssteuer für diese Veranstaltung 125 € nicht übersteigt, sowie Veranstaltungen i.S. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Juni 1989, Zahl 215.

8. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle von nicht kommerziell tätigen Veranstaltern, die ausschließlich der Pflege des heimischen Brauchtums dienen und ihr Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu diesem Zweck verwendet wird, sowie Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle von Jugendorganisationen (Jugendvereinen, Jugendsektionen, Jugendgruppen, Jugendbetreuungsstellen), von Körperschaften öffentlichen Rechtes, Vereinen und Verbänden, die hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, oder Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle von Klassen öffentlicher oder erlaubter privater Unterrichtsanstalten, wenn die Veranstaltung hauptsächlich für die Schüler und deren Angehörige veranstaltet wird (bspw. Maturabälle).
9. Das Vorführen von Filmen, die gemäß § 31 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 das Prädikat „besonders wertvoll“ zuerkannt erhalten haben.
10. Veranstaltungen von gemeinnützigen Seniorenorganisationen, von Körperschaften öffentlichen Rechtes, Vereinen und Verbänden, die hauptsächlich für Senioren und deren Angehörige dargeboten werden.

Abgabepflichtiger und Haftung § 4

- (1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmer (§ 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) der Veranstaltung.
- (2) Neben dem Abgabepflichtigen haftet der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

Anmeldung von Vergnügungen § 5

- (1) Das Aufstellen von Vorrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 6 Vergnügungssteuergesetz 1998 ist innerhalb einer Woche bei der Stadtgemeinde Salzburg anzumelden.
- (2) Auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügungen ist vor deren Beginn anzumelden.
- (3) Die Pflicht zur Anmeldung trifft den Abgabepflichtigen.

Abgabenerklärung und Fälligkeit § 6

- (1) Der Abgabepflichtige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Stadtgemeinde Salzburg vorgeschriebenen Form eine Abgabenerklärung einzureichen.
 - (2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.
- Bei Veranstaltungen gemäss § 2 Abs. 2 Ziffer 9 bis 12 hat der Abgabepflichtige für jede Vorrichtung bei der Stadtgemeinde Salzburg gesondert eine in vorgeschriebener Form aufgelegte Erklärung (Einzelgeräteerklärung) einzureichen, in der das Gerät hinsichtlich seiner Bezeichnung und Funktionsweise genau zu beschreiben ist. Die Erklärung besteht aus zwei Teilen, wovon ein Teil die Form einer selbstklebenden Vignette mit einer fortlaufenden Nummer hat. Die Kontrollnummer auf der Vignette ist mit der auf dem Erklärungsformular aufgedruckten Nummer

ident. Die Vignette ist spätestens bis zum Erklärungstermin, das ist der 15. des der Aufstellung folgenden Monats, auf dem Gerät gut sichtbar anzubringen und das Erklärungsformular einzureichen. Nach Entfernung des Gerätes ist die Erklärung in derselben Form mit dem Vermerk des Datums der Entfernung einzureichen und die Vignette zu zerstören. In die monatliche Abgabenerklärung ist jedes Gerät unter Angabe der Kontrollnummer und dem Datum der Einreichung der Einzelgeräteerklärung aufzunehmen.

- (3) Die Abgabe ist bis zu den im Abs. 2 genannten Terminen zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt)
- (4) Die Abgabensumme ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Cent-Betrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

Vereinbarungen mit Abgabepflichtigen § 7

(1) Die Stadtgemeinde Salzburg kann mit einem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabenertrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

Bei Vorführungen von Videofilmen in Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben gemäss § 2 Abs. 2 Ziffer 16 kann die Behörde über die Zahl der im Erklärungszeitraum tatsächlich in Betrieb genommenen Vorrichtungen eine Vereinbarung schließen.

- (2) Für die Dauer der Vereinbarung besteht keine Verpflichtung, eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (3) Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Stadtgemeinde Salzburg mit Bescheid.

2. Abschnitt **Kartensteuer**

Freikarten § 8

(1) Bei der Abgabebemessung haben außer Betracht zu bleiben:

1. Freikarten, die an Personen ausgegeben werden, die an der Durchführung der Veranstaltung in Ausübung ihres Berufes oder ihrer öffentlichen Aufgabe beteiligt sind bis zum Ausmaß von 25 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten;
 2. sonstige Freikarten bis zum Ausmaß von 5 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten, höchstens aber 50 Stück.
- (2) Freikarten müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Preis und Entgelt § 9

(1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis unter Einschluss der Abgabe zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. In begründeten Fällen können herabgesetzte Preise als Bemessungsgrundlage anerkannt werden. Preisnachlässe, die Wiederverkäufern gewährt werden, zählen nicht zur

Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte keine Preisangabe enthält.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Abgabe auch dann, wenn sie in den Speise- oder Getränkepreisen enthalten ist. Überwiegt aber in dem Gesamtentgelt die Vergütung für Speisen oder Getränke offensichtlich (Silvestermenü udgl), so gelten als Entgelt 25 % dieses Gesamtentgeltes.

(3) Zum Entgelt gehören auch:

1. Vergütungen für Kataloge und Programme, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung mit dem Bezug von Katalogen oder Programmen verbunden ist und das Entgelt dem Veranstalter zufließt;
2. Sonderzahlungen (z.B. Spenden), die vom Veranstalter verlangt werden. Wenn der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln ist, ist dem Entgelt ein Betrag von 20 % hiervon hinzuzurechnen. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließt.

(4) Die Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

(5) Werden keine Karten ausgegeben ist die Abgabe i.S. des § 16 Abs. 1 Ziffer 1 Finanzausgleichsgesetz 2001 nach dem Benützungsentgelt (Einwurf, Eintrittsgeld) für die Teilnahme an der abgabepflichtigen Vergnügung zu berechnen.

Karten für mehrere Veranstaltungen

§ 10

Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen berechtigen, ist die Abgabe unter Zugrundelegung jenes Teiles des Gesamtentgeltes zu bemessen, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Abgabe nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

Entwertung der Karten

§ 11

Der Abgabepflichtige darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigen und Entwerten der Karten gestatten.

Weitere Anordnungen

§ 12

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet,

1. die Karten, die gegen Entgelt ausgegeben werden sollen, der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Kennzeichnung vorzulegen;
2. die Karten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; für jede Veranstaltung eine Aufzeichnung zu führen, aus der Preis und Zahl der ausgegebenen Karten und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, ersichtlich sein müssen.

3. Abschnitt

Bauschabgabe

Bauschabgabe nach der Roheinnahme

§ 13

(1) Unter Roheinnahme ist die Summe aller für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichteten Entgelte mit Ausschluss der Umsatzsteuer zu verstehen.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Höhe der Roheinnahmen in der Abgabenerklärung nachzuweisen.

Bauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises

§ 14

Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Auf die Berechnung des Einzelpreises findet § 9 sinngemäß Anwendung.

Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes

§ 15

(1) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne-, Kassen-, Garderoben- und Sanitärräume und der Kleiderablagen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von vier Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.